

Fünftes Hauptstück.

Von den Gefängnissen.

§. 58.

Wenn der Eingelieferte am Orte des Kriminalgerichts ankommt, ist er von dem Kerkermeister in Gegenwart des Einlieferungskommissars zu übernehmen, abermal auf das genaueste zu durchsuchen, damit ihm nichts von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, noch etwas von Werkzeugen zur Erbrechung des Gefängnisses, oder von Waffen, Stricken, Bändern, und womit er sonst immer sich selbst Gewalt anthun könnte, gelassen werde. Fände sich hievon noch etwas bei ihm, so ist es ihm abzunehmen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß zu verfassen, und jedes von dem Kommissar und dem Kerkermeister, auch, wo es ohne Zeitverlust möglich ist, von dem Gestellten zu unterfertigen. Eines dieser Verzeichnisse hat der Kommissar,
das

das andere der Kerkermeister zu behalten.

§. 59.

Nach geschehener Übernehmung und Untersuchung hat der Kommissar dem Kriminalrichter darüber die schriftliche Anzeige zu überreichen, in derselben das von dem Gestellten unter Wegs bezeigte Betragen zu bemerken, und das mit eingelangte Packet zu übergeben. Zugleich hat der Kerkermeister die Anzeige, was bei dem Gestellten gefunden worden, zu erstatten, und dasselbe dem Kriminalrichter in Verwahrung zu geben. Dieser stellt dagegen dem Kommissar, sowohl über die Person des Gestellten, als über das Packet und dasjenige, was bei dem Gestellten vorgefunden worden, einen Empfangsschein aus, wogegen der Kommissar einen gleichlautenden Gegensechein ausliefert. Hierauf wird der Überlieferte in das Gefängniß gebracht.

§. 60.

Bei jedem Kriminalgerichte muß die nöthige Anzahl von Gefängnissen vorhanden seyn, um sowohl die Verbrecher selbst

selbst, als derselben Geschlecht abzusondern, und so viel möglich ist, jeden Gefangenen allein zu halten. Ueberhaupt ist alle Gemeinschaft zwischen den Gefangenen zu hindern, besonders aber darauf zu sehen, daß Mitschuldige, die wegen der nämlichen That eingebracht sind, von einander genugsam entfernt gehalten werden.

§. 61.

Jedes Gefängniß muß trocken, reinlich, mit Luft und Licht hinlänglich versehen und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Gefangenen keiner Gefahr, und er selbst keinem andern Uebel ausgesetzt werde, als, was die Entweichung zu hindern, nothwendig, und daher als eine Folge der Versicherung von seiner Person anzusehen ist. Ueberhaupt soll bei Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, stets auf folgende Stücke Bedacht genommen werden: a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht eingelassen werden, soll nicht gegen einen offenen Weg oder die Strasse, sondern in
einem

einem Hofe oder verdeckten Gange angebracht, und in solche Höhe gestellt seyn, daß weder von Aussen in das Gefängniß hineingesehen werden, noch der Verhaftete von Innen hinaussehen, oder sich mit jemand besprechen könne. Das Fenster ist mit starkem und engen eisernem Gitter zu versehen, damit der Gefangene dadurch nicht entkommen, demselben auch von Aussen nichts zugeworfen werden könne. b) Wo die Mauern entweder nicht dick genug, oder nicht vollkommen trocken sind, müssen die Wände inwendig mit Pfosten besetzt werden. c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen. In der Mitte ist daran ein kleiner Ausschnitt mit einer besondern Oeffnung anzubringen, die ebenfalls zur Sperrung eingerichtet seyn, und von Aussen aufgehen muß. Diese Oeffnung dient dazu, daß dem Gefängnisse zuweilen der Zug der Luft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne Eröffnung der Hauptthüre, von dem Kerkermeister beobachtet werden könne. Die Thüre muß von Aussen durch

zwey

zwey oben und unten angebrachte eiserne Klinen oder sogenannte Arben, und zwey angelegte starke Vorhängeschlösser versichert werden. d) Wenn in dem Gefängnisse ein Ofen angebracht ist, muß er von Innen mit den nöthigen eisernen Stangen versehen seyn. Eben so ist der Rauchfang zu verwahren, damit der Verhaftete dadurch nicht entkomme. Auch ist die Heizöffnung immer vorsichtig verschlossen zu halten. e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, damit allenfalls der Verhaftete nächtlicher Weile daran geschlossen werden könne. f) In diesem Gefängnisse müssen entweder Steine wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte dicke Ringe zur Hand seyn, um den Gefangenen, falls es nothwendig befunden wird, daran zu befestigen. g) Jede Stube des Gefängnisses ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Anordnung, Ubersicht und Kontrolle in Anweisung, Abthei-

theilung und Besichtigung der Gefängnisse darnach geführt werden könne.

§. 62.

Zu den Gefängnissen sind die Schlüssel nur dem Kerkermeister allein anvertrauet; ohne ihn soll weder ein Gefängniß betreten, noch der in der Thüre befindliche Ausschnitt geöffnet werden können. Im Falle einer Erkrankung des Kerkermeisters hat er die Schlüssel derjenigen Person zu behändigen, die der Kriminalrichter dazu ausdrücklich bestimmen wird.

§. 63.

Die Art des Verhaftes, nämlich: ob der Eingebachte bei Tag und Nacht ohne Eisen gelassen? ob er nur zur Nachtszeit an die Britsche angeschlossen? ob er stets in Eisen an Füßen und Händen gehalten? oder an den in dem Kerker befindlichen Stein oder Ring geschlossen werden soll? hat der Kriminalrichter anzuordnen. Dabei ist zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten: daß Verhaftete, gegen welche wegen eines sehr schweren Verbrechens, worauf eine langwü-

würige Strafe verhängt iſt, Inzichten vorhanden; ſolche die ſchon öfters bei einem Kriminalgerichte in Verhaft geweſen ſind; und diejenigen, welche zu entweichen, Verſuche gemacht hätten, in dem Gefängniſſe angekettet zu halten ſind. Bei den übrigen hat der Kriminalrichter auf die Schwere des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger zugehenden Inzichten, die Gemüths, und körperliche Beſchaffenheit deſſelben, und das bei der Einlieferung bezeugte Verhalten Rückſicht zu tragen. Dabei ſoll derſelbe jedoch beſtändig zur Richtſchnur nehmen, daß zwar an der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung, nichts verabſäumt, aber auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, inſofern dieſelbe mit der Sicherheit vereinbarlich iſt, behandelt werde. Findet es der Kriminalrichter während der Unterſuchungszeit, aus den in der Verhandlung ſich ergebenden Umſtänden, oder aus dem Berichte des Kerkermeiſters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß von Zeit zu Zeit

zu verändern, zu mildern oder zu verschärfen, so ist er hiezu allerdings befugt. Insbesondere muß das Gefängniß damals verändert werden, wann bemerkt würde, daß zwey zunächst an einander befindliche Gefangene auf irgend eine Art in Unterredung oder Einverständnis stehen, oder wann man entdeckte, daß der Verhaftete zur Entfliehung Vorbereitungen unternommen habe.

S. 64.

So lange der Verhaftete sich nur in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, aus seinem eigenen Vermögen so viel er will auf Kost und Kleidung zu verwenden. Auch kann er von andern Personen Hilfe erhalten; endlich ist ihm auch verstattet, allenfalls durch Arbeiten einiges Geld zu verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte zu verwenden. Nur Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. Wo solche Zuflüsse mangeln, hat der Gefangene keine andere Nahrung als Wasser und Brod, und täglich eine warme Speise von dem Kri-

minalrichter zu erwarten. Auswärtige Zuflüsse sowohl für Kost als Kleidung können nur in Geld bestehen, welches aber unmittelbar an das Kriminalgericht gesendet werden muß. Von Speisen aber sind dem Gefangenen nur solche, die in dem Kriminalgerichtsorte gekocht sind, und in keinem andern Geschirre zuzulassen, als welches daselbst eingeführt ist.

§. 65.

Auch von Kleidungsstücken ist dem Verhafteten alles verstattet, was er sich aus eigenem Vermögen, durch seine Arbeit oder aus fremder Hülfe selbst anschaffen kann. Ausser dem hat er von dem Kriminalgerichte nur die nöthigste Kleidung zu empfangen. Bei ärmeren Gefangenen soll der Kerkermeister Sorge tragen, daß die von denselben mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenühet werde, und sie sich dadurch bei Endigung des Verhaftes ohne die nöthige Kleidung finden. Daher sind die von solchen Verhafteten mitgebrachten entbehrlichen Kleidungsstücke

abzunehmen, und bei dem Kriminalgerichte inzwischen aufzubewahren, darü-
ber aber ein ordentliches Protokoll zu
führen, damit nichts bei Seite komme,
noch verwechselt werden könne.

§. 66.

Wenn ein Gefangener in eine Krank-
heit verfällt, oder ein Weib der Entbin-
dung nahe kommt, soll dem Kriminal-
richter von dem Kerkermeister sogleich
die Anzeige gemacht werden, damit oh-
ne Verzug alle Hülfe herbeigeschafft wer-
de, welche die Menschlichkeit fordert. Doch
ist nur der eigens dazu bestellte Arzt oder
die Wehmutter zu rufen, auch dabei die
nöthige Vorsicht gegen die Entweichung
des Verhafteten nicht aus den Augen
zu setzen.

§. 67.

Sollte der Verhaftete in eine solche
Krankheit verfallen, wobei nach Aus-
spruch des Arztes Todesgefahr ist, so ist
ihm zur geistlichen Hülfe der dazu eigens
bestimmte Priester zuzulassen. Außer die-
sem Falle ist solches auch unter dem Vor-
wand

wand des Unterrichtes in der Religion nicht zu gestatten.

§. 68.

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhaftete vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

§. 69.

Taback zu schmauchen, und der Gebrauch des Lichts, oder wodurch sonst eine Flamme hervorgebracht werden kann, darf dem Verhafteten nicht gestattet, sonst aber muß ihm alles, was zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, verschafft und bewilliget werden.

§. 70.

Ueberhaupt soll der Gefangene, besonders wenn sich derselbe ruhig trägt, mit Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit von den Gefangenknechten, dem Kerkermeister und dem Kriminalrichter behandelt werden.

§. 71.

Der Gefangene seiner Seite muß sich ruhig und sitzsam betragen, auch gegen den Kerkermeister und die Gefangenknechte sowohl bei der Stellung vor dem Richter als in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen, und aller Unanständigkeit gegen dieselbe sich enthalten. Einem Gefangenen ist nicht erlaubt, sich mit andern Gefangenen in eine Unterredung einzulassen. Ausser dem Seelsorger und Arzte, die nach den §§. 66. und 67. in dem Falle einer schweren Krankheit gerufen werden, kann ihm nur mit Vorwissen des Kriminalrichters jemanden zu sich kommen zu lassen, und nur in Gegenwart desselben in einer diesem verständlichen Sprache sich zu besprechen gestattet werden. Ueberhaupt kann der Verhaftete nicht andere Nachricht an jemanden geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch den Kriminalrichter selbst.

§. 72.

Wenn der Kerkermeister das Gefängniß betritt, soll er wenigstens einen Gefangenknecht zur Seite haben. Die Stellung des Gefangenen vor dem Richter soll ebenfalls nie anders als unter Begleitung zweyer Gefangenknechte geschehen. Ist es nothwendig das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten, so muß es nie mit offenem Lichte, sondern immer nur mit einer Laterne geschehen.

§. 73.

Wann dem Gefangenen die Nahrung gebracht wird, muß der Kerkermeister zugegen seyn, und darauf sehen, daß demselben bei dieser Gelegenheit nichts anderes heimlich zugesteckt werde. Auch muß die Anschließung, wenn sie verordnet wird, in Gegenwart des Kerkermeisters geschehen. Dieser muß dann täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt entdecken, und daher andere anzulegen, nöthig seyn möchte. Ueberhaupt sollen auch keine andern Eisen gebraucht werden, als in welche der
Schloß

Schlosser, von dem sie verfertigt worden, seinen Namen eingepräget hat. Täglich muß der Kerkermeister die Gefängnißstuben, derselben Oefen und Thüren mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob sich nicht Anzeigen einer von dem Verhafteten zur Entweichung angewandten Gewalt zeigen, oder sonst sich an den Wänden oder der Thüre gemachte Zeichen entdecken. In beiden Fällen muß dem Kriminalrichter die Anzeige gemacht werden, damit nach dem richterlichen Ausscheine der Gefangene auf die verdiente Weise dafür bestrafet, und die Anstalt getroffen werde, den Absichten des Verhafteten vorzubeugen.

S. 74.

Dem Kerkermeister oder Gefängnis knechte ist unter Verlust des Dienstes und noch besonderer Bestrafung nicht erlaubt, sich mit dem Gefangenen in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder dessen Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, unter was immer für einem Vorwande, auch nur das geringste Geschenk anzunehmen; und im
Ge

Gegentheile an den Gefangenen , auſſer in dem einzigen Falle , daß er von ihm angegriffen war , und ſich vertheidigen mußte , Hand zu legen.

§. 75.

Der Kerkermeiſter hat über alle unter ſeiner Aufſicht ſtehende Gefangene ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieſes Protokolls ſind :

a) Die Zahl , unter welcher der Gefangene eingeliefert worden. Dieſe läuft in der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahrs fort. Zu Ende des Jahrs ſind die im Verhafte verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahrs , nach der Ordnung , wie ſie im vorigen ſtanden , mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag , an welchem der Verhaftete eingeliefert worden.

c) Der Namen der Obrigkeit , durch welche die Einlieferung geſchehen iſt.

d) Der Vor , und Zuname des Gefangenen.

e) Die Zahl der Gefängnißstube, und die besondern Vorsichten, unter denen der Verhaft vorgenommen ist.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Endlich der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder Aburtheilung.

Dieses Protokoll ist dem Kriminalrichter, so oft er es verlangt, vorzulegen, aber dem Kerkermeister immer auch wieder bald zurückzustellen, damit die Eintragung nicht unterbrochen werde.

§. 76.

Der Kriminalrichter hat in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal des Monats unvermuthet nachzusehen, dabei ob die bestehende Vorschriften in genaue Erfüllung gekommen, zu untersuchen, die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen und zu erhalten, zu-

gleich

gleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten, bei jeder solchen Nachsichtung allein, über die Begegnung des Kerkermeisters und der Gefangenknechte befragt, und diese, wenn gegen sie gegründete Klagen vorkommen, strenge bestraft werden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kriminalverfahren überhaupt.

§. 77.
Nach der Uibernahme hat der Kriminalrichter sogleich die erhaltenen Protokolle und Urkunden durchzugehen, um aus der wider den Gestellten vorgekommenen Anschuldigung abzunehmen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß die Amtshandlung des Kriminalgerichts einschreiten könne.

§. 78.